

Antragsteller

Name (oder Firmenname)
Vorname
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Verbandsgemeinde

- Bürgerbüro -

Brühlstraße 16

55756 Herrstein

Eingangsstempel

Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz

Ich bitte, mir eine einfache Melderegisterauskunft gemäß §44 Bundesmeldegesetz zu erteilen.

Die Daten werden benötigt für

- private Zwecke (**nicht** für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels).
 gewerbliche Zwecke (zusätzlich bitte Rückseite ausfüllen)

Angaben zur gesuchten Person

Familiename	
Vorname(n)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsdatum und ggf. Geburtsort	
Letzte bekannte Anschrift	

Gebührenerhebung

Die Höhe der zu zahlenden Gebühr richtet sich nach dem Zweck der Melderegisteranfrage.

Einfache Melderegisterauskunft für private Zwecke: 7,50 €

Einfache Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke: 8,50 €

(Auskünfte sind auch dann gebührenpflichtig, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt oder nicht eindeutig zugeordnet werden kann.)

Die Auskunftsg Gebühr ist in Vorkasse zu leisten (siehe beiliegende Rechnung). Ein entsprechender Beleg über eine getätigte Überweisung sowie eine Kopie Ihres Personalausweises ist dem Antrag beizufügen. Sie erhalten die Auskunft nach Antragstellung i.d.R. innerhalb von 7 – 10 Tagen per Post.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Die Daten werden für folgenden **gewerblichen Zweck** einmalig genutzt

- Adressabgleich
- Adressermittlung und -weitergabe an / Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte, (bitte Punkt 1. beachten!)

bestimmte Person(en) oder Stelle(n),

- Aktualisierung eigener Bestandsdaten,
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung,
- Forderungsmanagement,
- Bonitätsrisikoprüfungen,
- Werbung, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Adresshandel, (bitte Punkt 2. beachten!)
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung.

1. Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger vorab im Antrag auf Erteilung der Melderegisterauskunft angegeben ist.

2. Auskünfte für Werbung/Adresshandel sind nur zulässig, wenn die betroffene und nun gesuchte Person in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat.

Die förmlich vorgeschriebene Einwilligung kann generell vom Betroffenen gegenüber den Meldeämtern oder für jeden Einzelfall dem auskunftsbegehrenden Unternehmen gegenüber erfolgen.

Eine erteilte Melderegisterauskunft darf nur für den vom Auskunftssuchenden zuvor angegebenen Zweck verwendet werden. Danach ist sie zu löschen und darf nicht beliebig weitergenutzt oder weitergegeben werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Vermerk der Behörde

Der Antragsteller hat die Gebühr i.H.v. _____
am _____ per Überweisung/ Barzahlung/ Scheck bezahlt.

Die Auskunft wurde geprüft und am _____ erteilt

Datum, Unterschrift